



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.215 RRB 1877/0316
Titel	Rechenschaftsbericht des Reg. Rathes pro 1875; Berathung dess.
Datum	13.02.1877
P.	528–530

[p. 528] Bezüglich des Berichtes der Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes vom Jahr 1875 einigt sich der Regierungsrath zu den folgenden Schlußnahmen:

In erster Linie sind die mehrfachen Uebergriffe des Kommissionalberichtes auf Vorkommnisse des Jahres 1876 zurückzuweisen, da dieser Bericht sich nur auf das Jahr 1875 zu beziehen hat.

Dahin gehören z. B. pag. 2 unten die landwirthschaftliche Schule etc. und verschiedene Hinweisungen auf kantonsrätliche Postulate vom Jahre 1876.

Der auf pag. 5 ausgesprochenen Ansicht der Kommission, daß Lehrer und Lehrerinnen nicht in allen Beziehungen gleich gehalten werden sollten, vielmehr eine billige Berücksichtigung der gegebenen Verschiedenheiten im Interesse der Lehrerinnen und der Sache liege, ist entschieden entgegen zu treten.

Das Postulat II ist als unbegründet zurückzuweisen; durch das Gesetz vom 22. Dez. 1872 ist der Art. 61 des alten Gesetzes nicht aufgehoben worden; die Kommission befindet sich sonach im Irrthum, wenn sie glaubt, es sei den Städten Zürich und Winterthur gegenüber gesetzwidrig vorgegangen worden.

Postulat III ist anzunehmen; immerhin ist zu bemer- // [p. 529] ken, daß die Verhältnisse der Anatomie und der Leichenbehandlung im Spital viel dringlicher einer Abhülfe rufen. Daß der Regierungsrath gegen die in Postulat III urgirten Mißstände nicht gleichgültig war, zeigt der dieß Jahr zu Verbesserung in dieser Richtung ausgeworfene Kredit von 5000 Frk.

In dem die Direktion des Militärs betreffenden Abschnitte ist darauf hinzuweisen, daß gleich am Eingang sich eine Unrichtigkeit vorfindet, da ja jenes Postulat vom Kantonsrathe gar nicht angenommen wurde und daher jene ganze weitere Expektoration wegfällt.

Auf pag. 12 oben berichtet die Kommission: Die Antwort welche der Regierungsrath auf das Postulat vom 17. Febr. 1875 betreffend Prüfung der Rückwirkung der neuen Bundesverfassung auf unsere Kantonsgesetzgebung und Organisation gegeben habe, habe den Eindruck hervorgerufen, als habe man sich keine große Mühe genommen, um zu einem Schlusse zu kommen, es lohne sich jedoch gewiß der Mühe, sich über die Frage rechtzeitig klare Rechenschaft zu geben.

In Anbetracht, daß dieser Passus abgesehen von der materiellen Unbegründetheit des darin enthaltenen Vorwurfes sich eine Sprache herausnimmt, welche der Würde, die dem Verkehr direkt vom Volke gewählten obersten Landesbehörden zukommen soll, nicht ent- // [p. 530] spricht, beschließt der Regierungsrath, das Präsidium wird eingeladen, Namens und im Auftrage des Regierungsrathes eine solche Sprache zurückzuweisen.

Auf das Postulat VII ist zu antworten, der Regierungsrath habe die Sache nicht für dringlich gefunden, zumal nicht bei der gegenwärtigen Finanzlage. Ueberdieß müßte die Revision des Gesetzes über die Armenpolizei vorausgehen.

Mit Bezug auf die dem Direktor des Innern ausgesprochene Mißbilligung, wird das Präsidium eingeladen, auf die Samstags Sitzung eine bestimmt formulierte Antwort vorzulegen, in welcher das Unstatthafte eines solchen Vorgehens einer kantonsrätlichen Kommission gegen eine einzelne Direktion zurückzuweisen ist.

[*Transkript: dmr/27.10.2014*]